

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
*	Verordnung (EG) Nr. 119/97 des Rates vom 20. Januar 1997 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in Malaysia und der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle	1
*	Verordnung (EG) Nr. 120/97 des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft	14
	Verordnung (EG) Nr. 121/97 der Kommission vom 23. Januar 1997 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse	16
*	Verordnung (EG) Nr. 122/97 der Kommission vom 23. Januar 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 mit Durchführungsvorschriften zur Anspruchsverwendung und -übertragung im Sektor Schafe und Ziegen	18
*	Verordnung (EG) Nr. 123/97 der Kommission vom 23. Januar 1997 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission über die Eintragung der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorgesehenen Verfahren ⁽¹⁾	19
	Verordnung (EG) Nr. 124/97 der Kommission vom 23. Januar 1997 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 116/97 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	21
	Verordnung (EG) Nr. 125/97 der Kommission vom 23. Januar 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung	23
	Verordnung (EG) Nr. 126/97 der Kommission vom 23. Januar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	25

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

97/77/EG:

- * **Empfehlung der Kommission vom 8. Januar 1997 über ein koordiniertes Programm für die amtliche Lebensmittelüberwachung im Jahr 1997 27**

97/78/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 14. Januar 1997 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Vitis L., außer Früchten, mit Ursprung in Kroatien oder Slowenien Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen (!)..... 35**

(!) Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 119/97 DES RATES**

vom 20. Januar 1997

zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in Malaysia und der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 23,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1465/96⁽²⁾ (nachstehend „Verordnung über den vorläufigen Zoll“ genannt) führte die Kommission vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken des KN-Codes ex 8305 10 00 mit Ursprung in Malaysia und der Volksrepublik China in die Gemeinschaft ein.

II. WEITERES VERFAHREN

- (2) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen nahmen mehrere interessierte Parteien schriftlich Stellung.
- (3) Die Parteien wurden auf ihren Antrag hin von der Kommission angehört.
- (4) Die Kommission holte weitere für die endgültige Sachaufklärung für notwendig erachtete Informationen ein und prüfte sie nach.

- (5) Die Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumpingzölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (6) Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden geprüft und gegebenenfalls in den endgültigen Feststellungen der Kommission berücksichtigt.

III. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (7) Bei der vorläufigen Sachaufklärung vertrat die Kommission die Auffassung, daß die in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Ringbuchmechaniken (nachstehend „RBM“ genannt), die in Malaysia hergestellten und verkauften RBM sowie die aus Malaysia und der Volksrepublik China in die Gemeinschaft ausgeführten RBM als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Antidumping-Grundverordnung“ genannt) anzusehen waren, da sie entweder identisch waren oder sehr ähnliche Merkmale aufwiesen.
- (8) Ein Einführer, bei dem es sich um ein nachgelagertes Unternehmen handelte (d. h. einen Hersteller von Ringbüchern und sonstigen Artikeln des Büro-/Schulbedarfs und des Papierhandels), machte erneut geltend, Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen seien „Standard“-Mechaniken mit 2 bis 4 Ringen nicht gleichartig und sollten daher aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.
- (9) Zur Stützung seines Vorbringens verwies er darauf, daß im Antrag nur Mechaniken mit 2 bis 4 Ringen erwähnt wurden und Mechaniken mit 17 bzw. 23

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 47.

Ringen nicht in der Liste der angeblich gedumpten Erzeugnisse aufgeführt waren.

Zwar trifft es zu, daß der Antragsteller bei den Berechnungen, mit denen Anscheinsbeweise für das Vorliegen von Dumping und einer dadurch verursachten Schädigung erbracht wurden, nur Modelle mit 2 bis 4 Ringen als Beispiele verwendete, allerdings erstreckte sich die Warenbeschreibung im Antrag auf sämtliche Mechaniken mit 2 oder mehr Ringen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auf dem Gemeinschaftsmarkt beispielsweise auch RBM mit 6, 13 oder 16 Ringen verkauft werden.

- (10) Es wurde geltend gemacht, Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen wiesen neben der höheren Zahl von Ringen noch weitere Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften auf (insbesondere längere und breitere Basis) und seien dadurch verschleißfester als andere Mechaniken; somit würden sie sich erheblich von diesen anderen Mechaniken unterscheiden.

Die Untersuchung ergab, daß etwaige Unterschiede mit denjenigen vergleichbar waren, die schon zwischen den verschiedenen Modellen von Mechaniken mit 2 oder 4 Ringen zu beobachten sind. Daher wird die Auffassung vertreten, daß die Zahl der Ringe der einzige nennenswerte Unterschied zwischen den materiellen Eigenschaften von Mechaniken mit 17 bis 23 Ringen und sonstigen Mechaniken ist.

- (11) Ferner wurde geltend gemacht, die Herstellungsverfahren und -kosten für Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen wichen erheblich von denen für sonstige Mechaniken ab.

Die Produktionsvorgänge und Maschinen, die notwendig sind, um die Ringe herzustellen, diese Ringe auf den Schienen zu befestigen und die Schienen in die Abdeckung einzubauen, sind bei allen RBM-Modellen grundsätzlich die gleichen. Allerdings sind die Produktionskosten unterschiedlich hoch, da im Fall von Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen mehr Rohstoffe benötigt werden und mehr Ringe zu befestigen sind. Dieser Kostenunterschied ist zwar beträchtlich, aber im Vergleich zu demjenigen zwischen kleinen und großen Modellen von Mechaniken mit weniger Ringen nicht unverhältnismäßig hoch. Etwaige spezifische Produktionsvorgänge und damit einhergehende höhere Kosten bei Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen haben daher nicht zur Folge, daß diese Mechaniken nicht mit den übrigen Mechaniken vergleichbar wären. Im übrigen tragen die Gemeinschaftsorgane etwaigen Unterschieden beim Herstellungsverfahren im Rahmen der Prüfung der Gleichartigkeit der Waren traditionell nicht Rechnung.

- (12) Ferner wurde geltend gemacht, die Preise für Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen seien so hoch,

daß diese Mechaniken einem anderen Marktsegment zugerechnet werden müßten.

Obwohl ein erheblicher Preisunterschied zwischen Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen und vergleichbaren Mechaniken mit weniger Ringen festgestellt wurde, wird die Auffassung vertreten, daß es angesichts der ähnlichen Verwendung und des ähnlichen Kundenkreises zu Substitutionseffekten kommen könnte, wenn die Preise bei den betreffenden Mechaniken stark genug voneinander abweichen würden. Daher sollte der Schluß gezogen werden, daß Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen nicht genügend spezifische Eigenschaften besitzen, um insgesamt aus der Untersuchung ausgeschlossen zu werden.

- (13) Außerdem wurde geltend gemacht, die Verwendung der Ringbücher sei je nach Art der Mechanik unterschiedlich. Während Ringbücher mit „Standard“-Mechaniken in erster Linie für Papier bestimmt seien, das der Kunde selbst lochen würde, würden Ringbücher mit Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen für vorgelochtes Papier verwendet, was sowohl auf den Preis des dafür erforderlichen Speziallochers als auf die Tatsache zurückzuführen sei, daß jeweils nur wenige Blätter auf einmal gelocht werden könnten.

Hier ist darauf hinzuweisen, daß für bestimmte Ringbücher wie Terminplaner und Kataloge, die mit — von diesem Verfahren betroffenen—Mechaniken mit 2 bis 6 Ringen ausgestattet sind, ebenfalls vorgelochte, in das Fertigerzeugnis bereits eingehaftete Blätter oder vorgelochte Ergänzungsblätter verwendet werden und daß den Kunden in einigen Fällen nicht zwangsläufig entsprechende Locher zur Verfügung stehen. Außerdem wird vorgelochtes Papier für Mechaniken mit 2 bis 4 Ringen in der Gemeinschaft in erheblichen Mengen verkauft, und zwar vor allem für den Schulbedarf (für den auch die meisten Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen bestimmt sind). Daher kann der Schluß gezogen werden, daß Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen eine ähnliche Verwendung haben wie die anderen Mechaniken.

- (14) Schließlich wurde geltend gemacht, Mechaniken mit Hebeln, die unter denselben KN-Code fallen wie RBM und nicht von diesem Verfahren betroffen sind, seien Mechaniken mit 2 Ringen ähnlicher als Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen.

Die Untersuchung ergab, daß sich Mechaniken mit Hebeln im Hinblick auf die materiellen Eigenschaften und den Absatzmarkt so stark von Ringbuchmechaniken unterscheiden, daß es gerechtfertigt ist, Mechaniken mit Hebeln nicht in den Antrag und das Verfahren einzubeziehen.

- (15) Nach Prüfung der vorgebrachten Argumente wird bestätigt, daß Ringbuchmechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen sehr ähnliche Merkmale aufweisen wie die anderen RBM, so daß sie ihnen im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Antidumping-Grundverordnung gleichartig sind. Daher wird dem vorgenannten Antrag nicht stattgegeben.

IV. DUMPING

B. Malaysia

A. Drittland mit Marktwirtschaft

- (16) Zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens erhob ein Einführer Einwände gegen die Wahl Malaysias als Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwerts für die Volksrepublik China. Da dieser Einführer jedoch keine Beweise für seine Behauptungen vorlegte und kein anderes Marktwirtschaftsland als Alternative vorschlug, teilte die Kommission dem Einführer am 22. November 1995 mit, daß seine Einwände zurückgewiesen werden mußten. In einem Schreiben, das am 27. November 1995 bei der Kommission einging, schloß der betreffende Einführer vor, bei der Ermittlung des Normalwerts für die Volksrepublik China die Produktionskosten eines italienischen Herstellers zugrunde zu legen, der nicht zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zählte.

Diesem Vorschlag konnte jedoch nicht Rechnung getragen werden, da das Schreiben erst 20 Tage nach Ablauf der in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens gesetzten Frist einging. Nach der Unterrichtung über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen, die die Grundlage für die Einführung der vorläufigen Maßnahmen bildeten, brachte der Einführer seine Einwände erneut vor. Obwohl der Einführer die Frist für Stellungnahmen zur Wahl des Drittlands mit Marktwirtschaft weit überschritten hatte, prüfte die Kommission dennoch, ob sich eine Änderung ihrer Berechnungsmethode auf die Höhe des vorgeschlagenen Zolls auswirken würde. Da die Produktionskosten eines einzigen Herstellers nicht als repräsentativ für die Lage der übrigen Gemeinschaftshersteller angesehen werden konnten, verstand die Kommission den Antrag des Einführers als eine Aufforderung, die Gemeinschaft als Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwerts für die Ausfuhren aus der Volksrepublik China heranzuziehen. Daraufhin verglich die Kommission die für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermittelten durchschnittlichen Richtpreise (die tatsächlichen Preise waren niedriger als die Produktionskosten) mit den durchschnittlichen chinesischen Ausfuhrpreisen. Diese Dumpingberechnung ergab, daß die neue Methode keine Auswirkungen auf die Höhe des von der Kommission vorgeschlagenen endgültigen Zolls haben würde, da die Dumpingspannen nach beiden Methoden deutlich höher waren als die endgültig ermittelten Schadensschwellen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Antidumping-Grundverordnung gegebenenfalls ein von der gleichen Untersuchung betroffenes Marktwirtschaftsland als Vergleichsland herangezogen werden kann, kam die Kommission daher zu dem Schluß, daß die Wahl Malaysias zur Ermittlung des Normalwerts nicht unangemessen war und daß es keinen Grund gab, ein anderes Vergleichsland zu wählen.

1. Normalwert

- (17) Ein Einführer machte geltend, daß die Inlandsverkäufe in Malaysia, die 5,8 % der in die Gemeinschaft exportierten Mengen ausmachten, für die Ermittlung des Normalwerts nicht ausreichend repräsentativ seien. Die Kommission wandte in diesem Zusammenhang jedoch lediglich Artikel 2 Absatz 2 der Antidumping-Grundverordnung an, dem zufolge Inlandsverkäufe in Höhe von 5 % der Exportgeschäfte hinreichend repräsentativ sind.
- (18) Derselbe Einführer behauptete ferner, der Wettbewerb in Malaysia sei begrenzt, so daß die Inlandspreise dort höher seien als unter normalen Wettbewerbsbedingungen. Die Kommission hatte diesen Aspekt bereits bei der Wahl Malaysias als angemessenes Vergleichsland geprüft (siehe Randnummer 10 der Verordnung über den vorläufigen Zoll). Da weder neue Argumente vorgebracht noch neue Beweise vorgelegt wurden, bestätigte die Kommission, daß auf dem malaysischen Markt ein gewisser Wettbewerb herrscht, da dort auch RBM mit Ursprung in der Volksrepublik China verkauft werden. Folglich konnte der Schluß gezogen werden, daß Malaysia ein angemessenes Vergleichsland ist, um den Normalwert für die Volksrepublik China zu ermitteln.

2. Dumpingspanne

- (19) Es wurden keine weiteren Argumente vorgebracht, die möglicherweise zu einer Änderung der Dumpingberechnung geführt hätten. Nach Auffassung der Kommission sind daher die Methode der Dumpingberechnung und die vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern 18 bis 26 der Verordnung über den vorläufigen Zoll zu bestätigen. Die endgültige Dumpingspanne für Malaysia beläuft sich somit auf 42,8 %.

C. Volksrepublik China

1. Normalwert

- (20) Zwei Ausführer beantragten eine Berichtigung des Normalwerts wegen Unterschieden bei der Kostenstruktur, die auf die niedrigeren Lohnkosten in China zurückzuführen seien, sowie wegen Unterschieden bei der Produktionstechnologie.

Zu den Lohnkosten verweisen die Kommissionsdienststellen darauf, daß ein Drittland mit Marktwirtschaft gerade deswegen herangezogen wird, weil die Kosten- und Preisangaben in dem betroffenen Nichtmarktwirtschaftsland nicht zuverlässig sind. Daher ist die Forderung unbegründet, den Normalwert bei Anwendung auf das Nichtmarktwirtschaftsland zu berichtigen, weil dort die Kosten niedriger sind als im Vergleichsland.

Was die unterschiedliche Technologie anbetrifft, so spielt das Herstellungsverfahren für eine bestimmte Ware nach Auffassung der Kommissionsdienststellen so lange keine Rolle, wie die Ware ähnliche materielle Eigenschaften hat und in ähnlicher Weise verwendet wird. In diesem Verfahren führten die angeblichen technologischen Unterschiede zu keinen nennenswerten Unterschieden bei den grundlegenden materiellen Eigenschaften der betroffenen Ware. Daher mußte der Antrag gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe a) der Antidumping-Grundverordnung zurückgewiesen werden.

- (21) Zwei betroffene Parteien machten geltend, sie hätten nicht zur Berechnung des Normalwerts Stellung nehmen können, da den chinesischen Ausführern die absoluten Zahlen für die Ermittlung des Normalwerts im Vergleichsland aus Gründen der Vertraulichkeit nicht mitgeteilt worden seien. Die Kommission hatte bei der Unterrichtung dieser Parteien alle für die betreffenden Unternehmen maßgeblichen Berechnungsunterlagen übermittelt und auch ihre Methode zur Ermittlung des Normalwerts eingehend beschrieben, wobei die Vertraulichkeit der Informationen gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Antidumping-Grundverordnung gebührend gewahrt wurde. Die Bekanntgabe der genauen absoluten Zahlen hätte das legitime Recht einer betroffenen Partei auf vertrauliche Behandlung verletzt und war zudem nicht erforderlich, um die Berechnung zu verstehen. Daher konnte dem Vorbringen nicht gefolgt werden.

2. Ausführpreis

- (22) Ein Ausführer behauptete, der Ausführpreis sei wegen nachträglich vergüteter Rabatte, die während des Kontrollbesuchs im Betrieb des geschäftlich verbundenen Einführers entdeckt wurden, zu stark gekürzt worden.

Die Kommission weist darauf hin, daß das betreffende Unternehmen diese Rabatte bei der Beantwortung des Fragebogens der Kommission nicht angegeben hatte; die Kommissionsbediensteten erfuhren erst während des Kontrollbesuchs von deren Existenz. Daher mußte die Kommission die abzuziehenden Beträge anhand der Angaben festsetzen, die sie bei dieser Gelegenheit einholte. Zudem wurde die Höhe der betreffenden Rabatte vom Ausführer nur geschätzt, während die effektiv von der Kommission abgezogenen Beträge während der Untersuchung überprüft wurden.

- (23) Ein Ausführer machte geltend, die von der Kommission abgezogene Gewinnspanne sei, gemessen am tatsächlichen Nettogewinn seines geschäftlich verbundenen Einführers, zu hoch.

Aufgrund der geschäftlichen Verbindung zwischen den beiden Unternehmen konnte die Kommission bei der Ermittlung eines zuverlässigen Ausführpreises nicht die Gewinnspanne zugrunde legen, die in den Büchern des geschäftlich verbundenen

Einführers ausgewiesen war. Im Einklang mit ihrem üblichen Vorgehen hielt sie es daher für angemessen, sich auf die tatsächlichen Gewinne unabhängiger Unternehmen zu stützen, die die betroffene Ware in die Gemeinschaft einführen. Bei der Ermittlung der üblichen Gewinnspanne dieser Unternehmen wurde nur die betroffene Ware berücksichtigt. Die Gewinnspanne von 7,8 % umfaßt daher keinerlei Gewinne, die bei anderen Artikeln des Büro-/Schulbedarfs als RBM erzielt werden können. Die Gewinnspanne wurde anhand der im Betrieb überprüften Zahlen der unabhängigen Einführer ermittelt, wobei dem unterschiedlichen Verkaufsvolumen gebührend Rechnung getragen wurde.

3. Vergleich

- (24) Zwei interessierte Parteien überprüften die Berichtigung, die die Kommission wegen Unterschieden in der Handelsstufe beim Vergleich des malaysischen Normalwerts mit den chinesischen Ausführpreisen vornahm, und erhoben teilweise Einwände. Eine Partei machte geltend, der Berichtigungsbeitrag hätte höher sein müssen.

Obwohl die betroffenen Ausführer zu keinem Zeitpunkt der Untersuchung eine entsprechende Berichtigung beantragten, vertrat die Kommission die Ansicht, daß eine solche Berichtigung im Interesse eines fairen Vergleichs zugestanden werden sollte. Da die betroffenen Ausführer keine sachdienlichen Beweise vorlegten, hielt es die Kommission für angemessen, den Berichtigungsbeitrag im Einklang mit ihrem Vorgehen in ähnlichen Fällen festzusetzen.

4. Individuelle Behandlung

- (25) Das Unternehmen „World Wide Stationery“ (nachstehend „WWS“ genannt), das zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Untersuchung eine individuelle Behandlung beantragt hatte, brachte diese Forderung im Anschluß an die Einführung der vorläufigen Maßnahmen erneut vor.

Nach erneuter Prüfung der Sachlage und im Anschluß an einen Kontrollbesuch in Hongkong kamen die Kommissionsdienststellen zu dem Schluß, daß dem Unternehmen aufgrund des Inhalts seiner Produktionsvereinbarung mit den Vertretern der örtlichen chinesischen Behörden und der Umsetzungsmodalitäten für diese Vereinbarung eine individuelle Behandlung zugestanden werden kann. Gemäß dieser Vereinbarung besaß das in Hongkong ansässige Unternehmen offensichtlich die Kontrolle über die Produktion in der Volksrepublik China, da es den örtlichen chinesischen Behörden lediglich eine Verarbeitungsgebühr je Tonne der ausgeführten Waren zahlte. Die Maschinen, die bei den Produktionsvorgängen in der Volksrepublik China eingesetzt wurden, waren Eigentum von WWS und in dessen Büchern erfaßt. WWS besaß offensichtlich auch die Kontrolle über den Bezug der Rohstoffe sowie

über sämtliche Verkäufe der fraglichen Ware. Daher erschien es angemessen, für WWS eine individuelle Dumpingspanne und einen individuellen Antidumpingzoll zu berechnen.

- (26) Die geschäftlich verbundenen Unternehmen Champion Stationery Manufacturing Co. Ltd und Sun Kwong Metal Manufacturer Co. Ltd, die die Kommission aus den unter Randnummer 5 Buchstabe b) der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegten Gründen als ein einziges Unternehmen behandelte, beantragten nicht erneut eine individuelle Behandlung und brachten nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen auch keine neuen Argumente in diesem Zusammenhang vor. Daher bestätigt die Kommission ihre Feststellungen unter den Randnummern 37 bis 39 der Verordnung über den vorläufigen Zoll, denen zufolge der Antrag auf individuelle Behandlung abzulehnen ist.
- (27) In seiner Stellungnahme auf die Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen bemängelte Bensons im Namen von Wah Hing Stationery (nachstehend „WHS“ genannt) Hong Kong, daß nur WWS eine individuelle Behandlung zugestanden werden sollte. WHS käme für eine solche Behandlung ebenfalls in Betracht, da es die einschlägigen Bedingungen der Kommission erfülle. Dazu stellt die Kommission fest, daß WHS innerhalb der vorgesehenen Frist keine individuelle Behandlung beantragte, sondern erst in einem sehr späten Stadium der Untersuchung diesbezüglich vorstellig wurde. Daher war die Kommission angesichts der verbindlichen Verfahrensfristen nicht in der Lage zu prüfen, ob die einschlägigen Voraussetzungen im Fall von WHS erfüllt waren. Somit konnte die Kommission keine individuelle Behandlung für WHS vorschlagen.

5. Dumpingspanne

- (28) Nach Auffassung der Kommission sind die Methode für die Dumpingberechnung und die vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern 27 bis 36 der Verordnung über den vorläufigen Zoll zu bestätigen.

Die individuelle Dumpingspanne für WWS beträgt 96,6 %. Die durchschnittliche endgültige Dumpingspanne für die anderen Ausführer in der Volksrepublik China beläuft sich insgesamt auf 129,22 %.

V. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (29) Was den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft anbetrifft, so erhoben mehrere Ausführer sowie ein Einführer Einwände gegen die Behandlung der Einfuhren eines EG-Herstellers aus Ungarn, einschließlich gegen die Feststellungen zu den nichtpräferentiellen Ursprungsregeln; allerdings legten sie keine sachdienlichen Beweise vor.

Wie unter Randnummer 43 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, räumt die Kommission ein, daß die Mehrzahl der fraglichen Waren ihren Ursprung eindeutig in Ungarn hatte: Dies war beispielsweise der Fall, wenn alle verwendeten Teile aus Ungarn stammten und/oder dort eine wesentliche Verarbeitung stattgefunden hatte. Daher wurden diese Waren aus der Gemeinschaftsproduktion ausgeschlossen und spielten demnach bei der Bestimmung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft keine Rolle. Die Verkäufe dieser (effektiv in Ungarn hergestellten) Waren wurden in der Tat bei der Schadensermittlung nicht den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zugerechnet.

Dagegen wurden Waren, die in Ungarn lediglich aus Teilen mit Ursprung in Österreich zusammengesetzt wurden, der Gemeinschaftsproduktion zugerechnet, da die Montagevorgänge in Ungarn den Fertigerzeugnissen nicht den Ursprung dieses Landes verliehen. Diese Feststellung stützt sich auf die nichtpräferentiellen Ursprungsregeln, die die Gemeinschaftsorgane üblicherweise bei den Schlußfolgerungen in Antidumpinguntersuchungen zugrunde legen. Die Heranziehung der präferentiellen Ursprungsregeln, die in Artikel 1 des Protokolls 4 des Assoziationsabkommens zwischen der EU und Ungarn niedergelegt sind, wäre im Rahmen eines Antidumpingverfahrens weder angemessen noch gerechtfertigt.

- (30) Daher sollte die Feststellung in der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt werden, wonach die beiden antragstellenden Gemeinschaftshersteller den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Antidumping-Grundverordnung bilden.

VI. SCHÄDIGUNG

A. Vorbemerkungen

- (31) Bei der Schadensermittlung (siehe Randnummer 46 der Verordnung über den vorläufigen Zoll) prüfte die Kommission bekanntlich die Angaben für die Zeit von 1992 bis September 1995, wobei sich die Untersuchung für diesen Zeitraum geographisch gesehen auf die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens, das heißt auf alle 15 Mitgliedstaaten, erstreckte.
- (32) Mehrere Ausführer brachten erneut das Argument vor (auf das die Kommission bereits unter Randnummer 46 der Verordnung über den vorläufigen Zoll eingegangen war), bei der Schadensprüfung könnten nur diejenigen Angaben über den österreichischen Wirtschaftszweig berücksichtigt werden, die sich auf die Zeit nach dem 1. Januar 1995, dem Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union, bezögen. Ein Ausführer machte geltend, gemäß Artikel 3 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 4 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 könnten

Nichtmitglieder dem inländischen Wirtschaftszweig nicht zugerechnet werden; mehrere Ausführer behaupteten, weder Artikel VI des GATT 1994 noch das EWR-Abkommen würden den Beschluß der Kommission rechtfertigen, bei der Schadensermittlung auch Angaben über Österreich für die Zeit zwischen Januar 1992 und Dezember 1994 zu berücksichtigen.

Gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 dürfen Maßnahmen in einem bestimmten geographischen Gebiet nur an eingeführt werden, wenn eine förmliche Untersuchung eingeleitet wurde, um die Auswirkungen der angeblichen Dumpingpraktiken innerhalb desselben Gebiets zu prüfen. Folglich erstreckte sich die Untersuchung in diesem Verfahren auf alle 15 Mitgliedstaaten. Dies war insbesondere in Anbetracht der bereits vor der Erweiterung der Gemeinschaft erreichten Integration des von der Untersuchung betroffenen Marktes möglich.

Daher wird bestätigt, daß der österreichische Hersteller zu Recht als Teil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Antidumping-Grundverordnung) angesehen wurde und berechtigt war, einen Antidumpingantrag zu stellen. Folglich wird bekräftigt, daß im Rahmen der Schadensermittlung die langjährigen Trends im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in seiner Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Einleitung dieses Verfahrens ermittelt werden mußten.

B. Gemeinschaftsverbrauch

- (33) Ausgehend von dem geschätzten jährlichen Pro-Kopf-Verbrauch von Ringbüchern machte ein Einführer geltend, daß sich der RBM-Verbrauch in der Gemeinschaft auf 400 Millionen Stück und nicht, wie in der Verordnung über den vorläufigen Zoll festgestellt, auf 283 Millionen Stück beliefe.

Hier ist daran zu erinnern, daß die Kommission ihre vorläufigen Feststellungen auf die Angaben der Ausführer, der Einführer und der Gemeinschaftshersteller stützte. Dank des hohen Maßes an Mitarbeit in diesem Verfahren konnten die Angaben über alle großen Unternehmen auf dem Markt geprüft werden; keine Partei war in der Lage, einen Hersteller/Einführer zu benennen, der während des Untersuchungszeitraums übersehen worden wäre und dessen Verkäufe den Unterschied zwischen der Schätzung der Kommission und dem vom Einführer angegebenen Marktvolumen erklären könnten. Daher wird die Auffassung vertreten, daß die von den Unternehmen eingeholten Angaben in diesem Verfahren eine bessere Grundlage für die Berechnung des Gemeinschaftsverbrauchs bilden als eine bloße Schätzung anhand des Pro-Kopf-Verbrauchs. Daher werden die Feststellungen unter Randnummer 47 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

C. Aspekte und Erwägungen im Zusammenhang mit den gedumpte Einfuhren

- (34) Ein Ausführer beantragte, im Interesse eines fairen Vergleichs zwischen seinen Exportverkäufen in die Gemeinschaft und den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft solle ein Qualitätsunterschied berücksichtigt werden. Der Ausführer behauptete, er stelle schmalere RBM her, die 12 bis 17,5 % billiger seien als die von den Antragstellern verkauften breiteren Mechaniken. Dem sei bei der Berechnung der Preisunterbietungsspannen durch entsprechende Berichtigungen Rechnung zu tragen.

Die Kommission prüfte die Behauptung des Ausführers und vergewisserte sich, daß nur Modelle mit einer ähnlichen Breite (Abweichungen um ± 1 mm) verglichen wurden. Im übrigen konnte sie keine anhaltende Preisdifferenz zwischen unterschiedlich breiten Mechaniken feststellen. Daher werden die Feststellungen unter den Randnummern 52 bis 54 der Verordnung über den vorläufigen Zoll und die unter Randnummer 84 der vorgenannten Verordnung beschriebene Methode bestätigt.

D. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (35) Ein Ausführer machte geltend, die negative Produktions-, Absatz- und Beschäftigungsentwicklung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sei auf die schrittweise Verlagerung der Produktion eines ehemaligen britischen Herstellers in den Fernen Osten zurückzuführen.

Hier ist darauf hinzuweisen, daß dieser Hersteller seine Produktion in der Gemeinschaft bereits 1991 einstellte und in diesem Verfahren nicht in den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einbezogen wurde, so daß die Angaben über dieses Unternehmen bei der Schadensermittlung nicht berücksichtigt wurden. Daher wurde der Einwand des Ausführers zurückgewiesen.

- (36) Zu den Feststellungen unter den Randnummern 55 bis 62 der Verordnung über den vorläufigen Zoll wurden keine weiteren stichhaltigen Argumente vorgebracht.

E. Schlußfolgerung zur Schädigung

- (37) In Ermangelung neuer Argumente wird daher bestätigt, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Antidumping-Grundverordnung verursacht wurde.

VII. SCHADENSURSACHE

- (38) Ein Ausführer machte geltend, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei auf dessen Umstrukturierungsmaßnahmen zurückzuführen.

Wie insbesondere unter den Randnummern 61 und 65 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, deutet die derzeitige Lage vielmehr darauf hin, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keinen Nutzen aus seinen Umstrukturierungsmaßnahmen ziehen konnte, da er wegen der gedumpten Einfuhren weder positive Geschäftsergebnisse erzielen noch seinen Marktanteil verteidigen konnte. Daher wurde die Auffassung vertreten, daß die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht auf dessen Umstrukturierungsmaßnahmen zurückzuführen ist; demnach wurde der Einwand des Ausführers zurückgewiesen.

- (39) Derselbe Ausführer behauptete erneut, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei durch die teilweise Verlagerung der Produktion eines Gemeinschaftsherstellers nach Ungarn hervorgerufen worden.

Da keine neuen Beweise zur Stützung dieser Behauptung vorgelegt wurden, werden die Feststellungen unter Randnummer 71 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

- (40) Wie bereits vor Erlaß der Verordnung über den vorläufigen Zoll behaupteten mehrere Parteien, die Schädigung sei auf wettbewerbswidrige Praktiken in der Vergangenheit zurückzuführen.

Die betroffenen Parteien legten jedoch keine sachdienlichen Beweise vor. Außerdem ist daran zu erinnern, daß in der Gemeinschaft keine Wettbewerbsbehörde mit dieser Angelegenheit befaßt wurde. Daher konnte diese Behauptung nicht berücksichtigt werden.

- (41) Da keine neuen Argumente zu den Feststellungen unter den Randnummern 67 bis 74 der Verordnung über den vorläufigen Zoll vorgebracht wurden, werden diese Feststellungen bestätigt.

VIII. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

A. Allgemeines

- (42) Zunächst ist an die Feststellungen unter den Randnummern 75ff. der Verordnung über den vorläufigen Zoll zu erinnern, denen zufolge alle auf dem Spiel stehenden Interessen, einschließlich die Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Verwender, abgewogen wurden und die Kommission daraufhin vorläufig zu dem Schluß kam, daß es keinen zwingenden Grund gab, nicht gegen die fraglichen Einfuhren vorzugehen. In der Folge wurden weitere Aspekte geprüft, die für die Beurteilung des Interesses der Gemeinschaft maßgeblich erschienen.

B. Auswirkungen auf die Verwender

1. Einleitung

- (43) Mehrere interessierte Parteien behaupteten erneut (siehe Randnummern 77 bis 80 der Verordnung über den vorläufigen Zoll), Antidumpingmaß-

nahmen würden sich nachteilig auf die Lage der Ringbuchhersteller in der Gemeinschaft auswirken.

2. Einholung von Informationen

- (44) Die nachstehenden Schlußfolgerungen stützen sich auf die Stellungnahmen von insgesamt 27 Verwendern; für 9 dieser Unternehmen liegen aussagekräftige Mengenangaben vor. Auf diese 9 Unternehmen entfielen 17 % des sichtbaren jährlichen RBM-Verbrauchs in der Gemeinschaft. Die Zuverlässigkeit dieser Angaben wurde, soweit möglich, während Kontrollbesuchen in den Unternehmen überprüft.

3. Industrielle Auswirkungen auf die nachgelagerte Industrie

- (45) Bei der Ermittlung der Größe der nachgelagerten Industrie, die von der Einführung von Antidumpingzöllen auf RBM beeinflusst werden könnte, sollten diejenigen Unternehmen ausgeschlossen werden, die andere Artikel des Büro-/Schulbedarfs herstellen als Ringbücher. Anhand der jährlichen Ringbuchproduktion in der Gemeinschaft und den in den Stellungnahmen angegebenen Produktivitätskennzahlen kam die Kommission zu dem Schluß, daß 6 000 Arbeitnehmer in der Ringbuchindustrie der Gemeinschaft beschäftigt sind.

- (46) Bei der Ringbuchherstellung sind die folgenden zwei Kategorien zu unterscheiden: Standard-Ringbücher und nach Kundenwünschen hergestellte Spezial-Ringbücher. Unter Zugrundelegung des Produktivitätsniveaus bei diesen beiden Kategorien sowie der Marktanteile der betroffenen Verwender wird die Auffassung vertreten, daß auf die Spezial-Ringbücher ein Drittel des gesamten Produktionsvolumens der Ringbuchhersteller in der Gemeinschaft und 50 % des Gesamtumsatzes dieser Hersteller entfallen.

- (47) Mehrere Parteien machten geltend, durch die Einführung von Antidumpingzöllen auf RBM würden die eingeführten RBM vom Gemeinschaftsmarkt verdrängt, so daß die Ware nur noch von den beiden Gemeinschaftsherstellern bezogen werden könnte. Angesichts der Größe eines dieser Hersteller könnte zudem in naher Zukunft ein Angebotsmonopol entstehen. Hier ist darauf hinzuweisen, daß der Größenunterschied zwischen den beiden Gemeinschaftsunternehmen begrenzt ist, so daß es nicht wahrscheinlich ist, daß eines von ihnen seine Produktion einstellen muß. Außerdem wurden keine neuen Beweise zum ersten Teil des Vorbringens vorgelegt. Daher werden die Feststellungen unter Randnummer 78 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

4. Direkte finanzielle Auswirkungen auf die nachgelagerte Industrie

- (48) Es wurde behauptet, daß RBM bei bestimmten Ringbüchern bis zu 30 % der Produktionskosten eines Ringbuchs ausmachen würden.

Die Untersuchung ergab, daß die Mechanik ein wichtiger Bestandteil eines fertigen Ringbuchs ist und daß der Anteil der RBM an den Kosten des fertigen Ringbuchs in entscheidendem Maße von der Zahl der Ringe und der Größe der Mechanik abhängt. Angesichts dieses schwankenden Kostenanteils wurde die Auffassung vertreten, daß eine aussagekräftige Analyse zur Ermittlung der Auswirkungen von RBM auf die Höhe der Kosten nicht auf ein bestimmtes Ringbuchmodell gestützt werden konnte, sondern vielmehr global für jedes Unternehmen unter Berücksichtigung seines üblichen Verkaufssortiments durchzuführen war.

Daher wurden bei allen Unternehmen die Gesamtkosten für den Kauf von RBM mit dem Gesamtwert der Ringbuchverkäufe verglichen. Dabei ergab sich eine gewogene durchschnittliche Quote von 10,8 % („Kostenkennzahl“), die bei allen überprüften Unternehmen relativ einheitlich war. Obwohl sich gewisse Unterschiede zwischen Unternehmen abzeichneten, die Standard- bzw. Spezial-Ringbücher herstellten, überstieg die Kennzahl im Durchschnitt bei keinem Unternehmen 13 %.

- (49) In einer Stellungnahme, die nach der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen zu den möglichen Auswirkungen von RBM auf die Preise von Standard-Ringbüchern einging, wurde von einer Kostenkennzahl in Höhe von 14,4 % ausgegangen. Diese Kennzahl sei darauf zurückzuführen, daß der Preis für Spezial-Ringbücher doppelt so hoch sei wie der eines Standard-Ringbuchs, so daß die Kostenkennzahl für Spezial-Ringbücher nur halb so hoch sei wie die Kostenkennzahl für Standard-Ringbücher.

Bei diesem Ansatz wird in keiner Weise berücksichtigt, daß diese beiden Kategorien von Ringbüchern nicht zwangsläufig mit den gleichen Mechaniken hergestellt werden. Für Spezial-Ringbücher werden besondere, in kleiner Stückzahl gefertigte Mechaniken verwendet, die entsprechend teuer sind. Dies bedeutet, daß beide in die Kostenkennzahl einfließenden Parameter unterschiedlich sind; somit ist die Kostenkennzahl für Standard-Ringbücher zwar höher, aber nicht doppelt so hoch wie die für Spezial-Ringbücher. Wie unter Randnummer 48 dargelegt, wurde maximal eine Kostenkennzahl von 13 % gefunden. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß einige Unternehmen ausschließlich Standard-Ringbücher herstellen.

- (50) Außerdem wurde — zum Teil auf der Grundlage der vorgenannten Behauptung zur Kostenkennzahl — geltend gemacht, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen würde die finanzielle Lage der Ringbuchhersteller sehr nachteilig beeinflussen.

Diese Behauptungen zu den voraussichtlichen Auswirkungen von Antidumpingmaßnahmen wurden eingehend geprüft. Was die Verkaufspreise

für RBM anbetrifft, so kann der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, der einen Marktanteil von 35 % besitzt, seine Preise wahrscheinlich nicht über ein bestimmtes Niveau hinaus anheben (schätzungsweise Erhöhung um weniger als 10 %), ohne weitere Marktanteileinbußen zu erleiden. Die RBM-Einfuhren aus nicht von diesem Verfahren betroffenen Ländern haben einen Marktanteil von 9 %, und es ist nicht davon auszugehen, daß die Hersteller in diesen Ländern Preiserhöhungen veranlassen wollen oder können. In diesem Zusammenhang war auch zu bedenken, daß die Schadensschwelle für Malaysia deutlich niedriger ist als für die Volksrepublik China. Selbst wenn die Wiederverkaufspreise der RBM mit Ursprung in China (bei einem chinesischen Marktanteil von 45 %) um 20 % steigen sollten und es bei den RBM aus anderen Ländern zu den in diesem Absatz genannten vermutlichen Preiserhöhungen kommen sollte, dürfte sich die durchschnittliche Preissteigerung insgesamt auf schätzungsweise 12 % beschränken.

Unter Berücksichtigung der unter Randnummer 48 genannten durchschnittlichen Kostenkennzahl ist daher davon auszugehen, daß sich die Einführung von Antidumpingmaßnahmen insgesamt nur in Höhe von 12 % von 10,8 %, d. h. in Höhe von 1,3 %, im Umsatz der Ringbuchhersteller niederschlagen dürfte. Selbst in dem unwahrscheinlichen Fall, daß sich der höchste vorgeschlagene Antidumpingzoll — 39,4 % auf den cif-Preis bzw. 29,9 % auf den Wiederverkaufspreis — in vollem Umfang in den RBM-Verkaufspreisen niederschlagen würde, sind keine Auswirkungen in Höhe von mehr als 3,2 % der Verkaufspreise der Ringbuchhersteller zu erwarten.

- (51) Ferner wurde behauptet, die höheren Kosten für die Herstellung von Ringbüchern könnten wegen des die Nachfrage übersteigenden Angebots an Ringbüchern sowie der Änderung der Vertriebsstruktur und eines drohenden Nachfragerückgangs nicht durch eine Anhebung der Preise des Enderzeugnisses ausgeglichen werden.

Da sich der durchschnittliche Preis für Ringbücher auf der Ebene der Einzelhändler bzw. der gewerblichen Abnehmer um weniger als 1 % erhöhen würde (siehe Feststellungen unter Randnummer 15, denen zufolge sich der Ab-Werk-Preis von Ringbüchern um schätzungsweise 1,3 % erhöhen wird), dürfte es nicht zu einem spürbaren Nachfragerückgang und, wenn überhaupt, nur zu unerheblichen Auswirkungen auf die Verbraucher von Ringbüchern kommen. Zudem gilt es offensichtlich keine Substitutionserzeugnisse, die genügend wettbewerbsfähig wären, um die Ringbücher nach einer leichten Preiserhöhung zu verdrängen. Mehrere Verwender bestätigten, daß in den nächsten 5 bis 10 Jahren nicht von einer Änderung des Verbrauchsverhaltens ausgegangen wird.

Daher wird der Schluß gezogen, daß die Ringbuchhersteller weder durch den relativ starken Wettbewerb zwischen ihnen noch durch das Auftauchen von Substitutionserzeugnissen auf dem Gemeinschaftsmarkt daran gehindert werden dürften, ihre Preise im Einklang mit ihren Kosten zu erhöhen, zumal nur ein geringer Preisanstieg erforderlich ist, um die Auswirkungen von Antidumpingzöllen in der vorgeschlagenen Höhe auszugleichen.

5. Wettbewerb aus anderen Drittländern

- (52) Mehrere interessierte Parteien behaupteten erneut (siehe Randnummer 79 der Verordnung über den vorläufigen Zoll), Antidumpingmaßnahmen würden die Wettbewerbsfähigkeit der EG-Ringbuchhersteller im Vergleich zu ihren Konkurrenten aus Drittländern schmälern. Diese Konkurrenten würden von den niedrigeren RBM-Kosten und der globalen Einkaufspolitik mehrerer wichtiger Großhändler profitieren, die Standard-Ringbücher verkaufen und den Markt zunehmend beeinflussen würden. Dadurch könnten die nachgelagerten Unternehmen in der Gemeinschaft Marktanteile verlieren und sich zur Verlagerung ihrer Produktion in Nachbarländer veranlaßt sehen. Bei der Prüfung dieser Behauptung ist daran zu erinnern, daß der Ringbuchmarkt in zwei Segmente (nach Kundenwünschen hergestellte Spezial-Ringbücher bzw. Standard-Ringbücher) unterteilt werden kann.

a) Nach Kundenwünschen hergestellte Spezial-Ringbücher

- (53) Für den auf gewerbliche Verbraucher ausgerichteten Teil des Marktes ist es, wie bereits dargelegt, von entscheidender Bedeutung, daß sich die Hersteller in der Nähe der Kunden befinden und ihre Produktion flexibel gestalten können, um den Wünschen der Kunden zu entsprechen. Außerdem ist zu bedenken, daß bei Spezial-Ringbüchern der Anteil der RBM-Kosten am Preis des Enderzeugnisses niedriger sein kann als der unter Randnummer 48 genannte Durchschnittswert. Für die Wettbewerbsfähigkeit auf diesem Teil des Marktes ist daher in erster Linie entscheidend, ob Standard-Ringbücher eingeführt werden, um später auf den Bedarf der Kunden zugeschnitten zu werden. Aus dem Fernen Osten werden Fertigerzeugnisse aus Polypropylen, darunter auch die kleinsten Ringbuchmodelle, für Präsentationszwecke eingeführt. Bei der Prüfung der Frage, inwieweit die nach Kundenwünschen hergestellten Spezial-Ringbücher durch diese Fertigerzeugnisse ersetzt werden können, ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß es sich bei einem Spezial-Ringbuch nicht einfach um ein Standard-Ringbuch mit einem aufgedruckten Logo handelt. Bei der Spezialanfertigung wird vielmehr unter Einsatz zahlreicher unterschiedlicher Rohstoffe und Montagetechniken eine kleine Stückzahl von Waren hergestellt, die völlig auf den Bedarf eines Kunden zugeschnitten sind. Würden für Präsentationszwecke nicht mehr diese

maßgefertigten Produkte, sondern einfach Standard-Ringbücher mit aufgedrucktem Logo verwendet, so wäre der Preisunterschied so groß, daß diese Entwicklung kaum durch die Auswirkungen von Antidumpingmaßnahmen hervorgerufen werden dürfte.

b) Standard-Ringbücher

- (54) Es wurde geltend gemacht, der Markt für Standard-Ringbücher in der Gemeinschaft würde durch die Struktur des Ringbuchvertriebs beeinflusst. Dieser Vertrieb werde zunehmend von großen Ketten übernommen, die sich beim Einkauf den niedrigsten Weltmarktpreis für vergleichbare Produkte zunutze machen würden; dieser Vertriebspolitik werden nur durch die Transportkosten eine Grenze gesetzt. Die Untersuchung ergab, daß sich die Straßentransportkosten, die bei der Beförderung von Ringbüchern über eine normale Entfernung innerhalb eines Mitgliedstaats bzw. aus einem Nachbarstaat in die Gemeinschaft anfallen würden, mindestens auf 5 % des Warenwerts belaufen würden. Bei einer größeren Entfernung zwischen Drittland und EG könnten die Transportkosten 10 % des Warenwerts erreichen, sofern die Beförderung auf See erfolgen muß.

- (55) In Anbetracht der unter Randnummer 49 genannten maximalen Kostenkennzahl wird die Auffassung vertreten, daß sich die Preise für Standard-Ringbücher maximal um 1,6 % erhöhen dürften; dieser Prozentsatz ergibt sich aus der Multiplikation von 13 % (höchste Kostenkennzahl für Standard-Ringbücher) mit 12 % (durchschnittliche Preiserhöhung bei RBM).

Auf dieser Grundlage ist im Rahmen der Untersuchung zwischen der Konkurrenz aus Norwegen, den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) sowie den Ländern des Fernen Ostens zu unterscheiden.

b.1) Konkurrenz aus Norwegen

- (56) Es wurde behauptet, die Einfuhren aus Norwegen stellten derzeit die größte Gefahr für die Ringbuchhersteller in der EG dar, da diese Einfuhren bereits jetzt erheblich seien und weiter steigen würden.

Da weder ein Antrag wegen unlauterer Handelspraktiken in Norwegen gestellt wurde, noch stichhaltige Beweise für solche Praktiken vorgelegt wurden, ist angemessenerweise davon auszugehen, daß die Ab-Werk-Kosten bei den Ringbuchherstellern in der EG gleich oder ähnlich hoch sind wie bei den Konkurrenten in Norwegen. Nach Auffassung der Kommissionsdienststellen würden die Ringbuchhersteller in der EG auch bei einem etwaigen Anstieg ihrer Kosten weiterhin wettbewerbsfähig sein, da die Transportkosten der norwegischen Konkurrenten bei Exportverkäufen in die EG (5 %) mindestens dreimal höher wären als der voraussichtliche Kostenanstieg bei den EG-Herstellern (1,6 %).

b.2) Konkurrenz aus den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL)

- (57) Es wurde behauptet, die MOEL seien in der Lage, eine Ringbuchproduktion aufzubauen, die auf dem EG-Markt wettbewerbsfähig wäre.

Hier ist darauf hinzuweisen, daß diese Länder bisher nur über eine kleine Ringbuchindustrie verfügen und daß das Importvolumen gemäß den Einfuhrstatistiken für Büroartikel gering ist. Allerdings steht außer Frage, daß die MOEL ihre Ringbuchproduktion ausbauen und aufgrund ihrer niedrigeren Lohnkosten einen Wettbewerbsvorteil besitzen. Die Differenz zwischen den Produktionskosten in diesen Ländern und denjenigen in der Gemeinschaft ist so groß, daß die Kosten für den Transport in die Gemeinschaft aufgewogen werden.

Allerdings ist davon auszugehen, daß der Aufbau einer exportorientierten Ringbuchproduktion in den Nachbarländern das Ergebnis von Produktionsverlagerungen aus der EG wäre. Zwar wurde die Kommission über Geschäftspläne für Produktionsverlagerungen in diese Länder in Kenntnis gesetzt, doch spielte in den übermittelten Unterlagen nur der Vergleich der derzeitigen Lohn- und Transportkosten eine Rolle. Selbst ohne die Einführung von Antidumpingzöllen auf RBM würde dieser Vergleich für eine sofortige Verlagerung der Ringbuchproduktion sprechen. Dies beweist, daß ein Unternehmen bei der Entscheidung über eine Verlagerung seiner Produktion auch andere wichtige Faktoren berücksichtigt. So muß in diesem Verfahren den Kosten für die Produktionsverlagerung selbst und vor allem der Unsicherheit Rechnung getragen werden, die im Fall rasch expandierender Volkswirtschaften gegeben ist.

Es wird die Auffassung vertreten, daß bei der Entscheidung, die Produktion in die MOEL zu verlagern, der mögliche Anstieg der RBM-Preise um durchschnittlich nur 1,6 % — wenn überhaupt — nur eine unbedeutende Rolle spielen dürfte. Somit wurden keine stichhaltigen Beweise dafür vorgelegt, daß die Einführung eines Antidumpingzolls auf RBM zur Verlagerung der Ringbuchproduktion in die MOEL und zu einem spürbaren Anstieg der Einfuhren aus diesen Ländern führen dürfte.

b.3) Konkurrenz durch die Länder des Fernen Ostens

- (58) Ein Ausführer übermittelte Angaben, denen zufolge aus dem Fernen Osten fertige Ringbücher zu Preisen unter den Produktionskosten in der Gemeinschaft eingeführt werden könnten.

Gemäß den Eurostat-Einfuhrstatistiken weisen die Einfuhren von Büroartikeln aus Plastik mit Ursprung in diesen Ländern ein verhältnismäßig geringes und konstantes Niveau auf. Fast alle Ring-

buchhersteller in der Gemeinschaft, und zwar sowohl Klein- als auch Großunternehmen, schätzen demnach die Konkurrenz durch diese Einfuhren als gering ein.

Daher wird die Auffassung vertreten, daß der Wettbewerb zwischen den Ringbuchherstellern aus dem Fernen Osten und denjenigen in der EG durch die Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren von RBM nicht beeinträchtigt werden dürfte.

c) Schlußfolgerung zur Konkurrenz aus Drittländern

- (59) Somit konnte nicht festgestellt werden, daß die Wettbewerbsfähigkeit der EG-Ringbuchhersteller im Vergleich zu ihren Konkurrenten in Drittländern durch die Einführung von Antidumpingzöllen auf RBM nennenswert beeinträchtigt würde. Diese Schlußfolgerung gilt sowohl für Spezial- als auch für Standard-Ringbücher.

C. Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (60) Gemäß den Feststellungen unter Randnummer 76 der Verordnung über den vorläufigen Zoll würde sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ohne die Einführung von Antidumpingmaßnahmen weiter verschlechtern. Die seit 1992 verzeichneten Verluste würden trotz der bereits durchgeführten umfangreichen Umstrukturierungsmaßnahmen anhalten.

Die äußerst angespannte Nettovermögenslage und die Höhe der kurzfristigen Schulden wären nicht länger tragbar. Aus kommerzieller Sicht wäre eine Verkleinerung der Produktpalette des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft als Antwort auf die rückläufigen Preise keine Lösung. In diesem Fall würden die Gemeinschaftshersteller nämlich einen ihrer Wettbewerbsvorteile verlieren; zudem könnten sie angesichts des vielfältigen Bedarfs der Abnehmerindustrie nicht das für diesen Wirtschaftszweig erforderliche hohe Produktions- und Absatzvolumen erreichen. Aus industrieller Sicht waren die Investitionen zur Automatisierung der Produktion bedeutend und zugleich erfolgreich, so daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weltweit äußerst wettbewerbsfähig ist. Angesichts des erreichten Automatisierungs- und Integrationsgrads (die Unternehmen verfügen für bestimmte Produktionsvorgänge, wie beispielsweise die Metallbearbeitung, nur über eine einzige Maschine) wäre es nicht möglich, bestimmte Produktionslinien aufzugeben, ohne die Lage bei den übrigen Produktionslinien zu verschlechtern.

Daher wäre die Produktion in der Gemeinschaft wegen des unlauteren Wettbewerbs durch die gedumpten Einfuhren nach kurzer Zeit nicht mehr lebensfähig und müßte insgesamt eingestellt werden.

D. Schlußfolgerung

- (61) Daher werden die vorläufigen Schlußfolgerungen der Kommission zum Interesse der Gemeinschaft bestätigt. Denn nach Prüfung einer Vielzahl unterschiedlicher Aspekte und aller auf dem Spiel stehender Interessen wurde kein zwingender Grund gefunden, der gemäß Artikel 21 der Antidumping-Grundverordnung zu der Schlußfolgerung führen würde, daß die Einführung endgültiger Maßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.

IX. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

A. Allgemeines

- (62) Bei der Berechnung der Schadensschwelle im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung stützte sich die Kommission bekanntlich auf ein bestimmtes Preisniveau, das sie (anhand der durchschnittlichen Produktionskosten zuzüglich der Gewinnspanne) für jede Kategorie der meistverkauften Modelle des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit den gleichen spezifischen Eigenschaften (60 % der gesamten Verkaufsmenge) festsetzte. Dieses Preisniveau wurde sodann bei allen entsprechenden Kategorien der eingeführten Waren mit dem Wiederverkaufspreis dieser Waren oder gegebenenfalls dem cif-Einfuhrpreis auf der Stufe frei Kunde verglichen. Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden nur Kategorien mit den gleichen grundlegenden Eigenschaften verglichen; dabei vertrat die Kommission die Auffassung, daß der Zoll für gleiche Modellkategorien der Differenz zwischen dem berechneten nichtschädigenden Preisniveau und den tatsächlichen Verkaufspreisen der Einfuhren in der Gemeinschaft entsprechen sollte. Die auf diese Weise ermittelten Preiserhöhungen wurden sodann je Kategorie als Prozentsatz des Preises der eingeführten Waren, frei Grenze der Gemeinschaft, ausgedrückt. Schließlich wurde der gewogene Durchschnitt aus den Schadensschwellen bei den einzelnen Kategorien berechnet, um für jedes vom Verfahren betroffene Land eine einzige Schadensschwelle festzusetzen.
- (63) Ein Einführer behauptete, die Kommission würde durch die Zugrundelegung eines Durchschnittswerts beim Vergleich der Dumpingspanne und der Schadensschwelle der unterschiedlichen Lage in den verschiedenen Marktsegmenten nicht Rechnung tragen. Er forderte die Kommission auf, für jedes Marktsegment (z. B. Mechaniken mit 2 Ringen) die Schadensschwelle mit der Dumpingspanne zu vergleichen und jeweils nur die niedrigere Spanne in die Berechnung des endgültigen durchschnittlichen Zolls für alle Segmente einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die in diesem Verfahren angewandte Berechnungsmethode mit Artikel 9 Absatz 4 der Antidumping-Grundverordnung im Einklang steht und auch dem bisherigen Vorgehen in den Fällen entspricht, in denen ein Zoll berechnet wurde, der niedriger war als die Dumpingspanne, weil dieser niedrigere Zoll zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausreichte. Dieses Vorgehen ist gerechtfertigt, da sich dieses Antidumpingverfahren auf die Verkäufe einer einzigen gleichartigen Ware erstreckt, bei der die verschiedenen Kategorien und Modelle miteinander im Wettbewerb stehen.

- (64) Unter diesen Umständen wird die unter den Randnummern 82 bis 84 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegte Methode zur Berechnung der Schadensschwelle bestätigt.

B. Höhe und Form der Zölle

- (65) Aufgrund der Schlußfolgerungen zum Dumping, zur Schädigung, zum ursächlichen Zusammenhang und zum Interesse der Gemeinschaft wurde geprüft, in welcher Form und in welcher Höhe Antidumpingzölle einzuführen sind, um die handelsverzerrenden Auswirkungen des schädigenden Dumpings zu beseitigen und einen fairen Wettbewerb auf dem RBM-Markt in der Gemeinschaft wiederherzustellen.
- (66) Da das Preisniveau, bei dem die schädigenden Auswirkungen der Einfuhren beseitigt würden, im Fall beider Ausfuhrländer niedriger war als die Dumpingspanne, wurde die Schadensschwelle zur Festsetzung der Höhe der Zölle herangezogen.
- (67) Die dem Unternehmen WWS zugestandene individuelle Behandlung wirkte sich auf die vorläufigen Feststellungen aus. Die individuelle Schadensschwelle für dieses Unternehmen wurde nach der vorgenannten Methode berechnet, wobei sich eine Schadensschwelle von 32,5 % ergab.
- (68) Durch die Verringerung der Schadensschwelle für WWS erhöhte sich die Schadensschwelle für alle übrigen Ausführer in der Volksrepublik China von 35,4 % auf 39,4 %.
- (69) Auf dieser Grundlage sind folgende endgültige Antidumpingzölle in Form von Wertzöllen einzuführen:
- | | |
|------------------------------------------|--------|
| Zollsatz | |
| — Malaysia: | 10,5 % |
| — Volksrepublik China: | |
| — WWS: | 32,5 % |
| — Residualzoll für sonstige Unternehmen: | 39,4 % |

C. Form des Zolls für Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen

- (70) Er wurde geltend gemacht, daß die Einführung eines Wertzolls auf Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen in der gleichen Höhe wie der Zoll auf andere Mechaniken angesichts des Preisunterschieds zwischen diesen beiden Kategorien nicht angemessen sei.

Der Einfuhrpreis für Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen ist deutlich höher als der durchschnittliche Einfuhrpreis aller Mechaniken. Da Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen zum Teil für ganz spezifische Zwecke verwendet werden und problemlos identifiziert werden können, wird die Auffassung vertreten, daß bei der Berechnung der Schadensschwelle der besonders hohe Preis von Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen sowie der Umfang des Wettbewerbs zwischen bestimmten Marktsegmenten gebührend zu berücksichtigen sind und gewährleistet werden muß, daß der Wettbewerb nicht durch übermäßige Preisunterschiede beeinträchtigt wird. Dazu ist sicherzustellen, daß Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen nicht unter einem Preis eingeführt werden, der, wie im Fall der übrigen RBM, zur Beseitigung der dumpingbedingten Schädigung ausreicht. Unter diesen Umständen wurde es für angemessen angesehen, andere Maßnahmen als einen Wertzoll einzuführen. Unter Zugrundelegung der durchgeführten Preisvergleiche (siehe Randnummer 62) wird die Auffassung vertreten, daß die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden, wenn der cif-Einfuhrpreis für Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen auf mindestens 325 ECU je 1 000 Stück angehoben wird.

X. VERPFLICHTUNG

- (71) Die Frist für Stellungnahmen nach der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen galt gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Antidumping-Grundverordnung auch für die Unterbreitung von Verpflichtungsangeboten. Der chinesische Ausführer, dem eine individuelle Behandlung zugestanden wurde, sandte der Kommission kurz nach Ablauf dieser Frist ein Schreiben zu, in dem er seine Bereitschaft zu einer Verpflichtung bekundete.

Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen RBM-Modelle, die dieses Unternehmen in die Gemeinschaft exportiert, wird die Auffassung vertreten, daß eine Verpflichtung in diesem Fall kaum festgelegt und überwacht werden könnte. Letztlich unterbreitete der Ausführer kein förmliches Verpflichtungsangebot.

XI. VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

- (72) Angesichts der Höhe der festgestellten Dumpingspannen bei den ausführenden Herstellern bzw. Ländern und des Umfangs der Schädigung des

Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle bis zur Höhe der endgültigen Antidumpingzölle endgültig zu vereinnahmen.

- (73) Im Fall von WWS sollten die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle nur bis zur Höhe des endgültigen individuellen Zolls von 32,5 % vereinnahmt werden.
- (74) Sofern den Zollbehörden eindeutig nachgewiesen wird, daß die Sicherheiten für Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen geleistet wurden, sollten diese Sicherheitsleistungen gegebenenfalls nur bis zur Höhe des für diese RBM eingeführten endgültigen Zolls vereinnahmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken des KN-Codes ex 8305 10 00 mit Ursprung in Malaysia und der Volksrepublik China werden endgültige Antidumpingzölle eingeführt.

Ringbuchmechaniken im Sinne dieser Verordnung sind Mechaniken, die aus zwei rechteckigen Stahlschienen oder aus Stahldrähten mit mindestens vier darauf angebrachten Halbringen aus Stahldraht bestehen und mittels einer Abdeckung aus Stahl zusammengehalten werden. Sie können entweder durch Auseinanderziehen der Halbringe oder mit einem kleinen, auf der Ringbuchmechanik angebrachten Druckmechanismus aus Stahl geöffnet werden.

- (2) Es gelten folgende Zölle:
- a) Für Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen (Taric-Code: 8305 10 00*20) mit Ursprung in der Volksrepublik China und Malaysia entspricht der Zoll der Differenz zwischen dem Mindesteinfuhrpreis von 325 ECU je 1 000 Stück und dem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt.
- b) Für andere Mechaniken als Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen (Taric-Code: 8305 10 00*10) werden folgende Zollsätze auf den Nettopreis, frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt erhoben:

	Zollsatz	Taric-Zusatzcode
Malaysia	10,5 %	—
Volksrepublik China:		
— World Wide Stationery	32,5 %	8934
— Sonstige Unternehmen	39,4 %	8900

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1465/96 werden wie folgt endgültig vereinnahmt:

a) Sofern den Zollbehörden eindeutig nachgewiesen wird, daß die Sicherheiten für die Einfuhren von Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen geleistet wurden, werden diese Sicherheitsleistungen nur bis zur Höhe eines gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) berechneten Betrags vereinnahmt, sofern dieser niedriger ist als die Sicherheitsleistungen. Kann nicht nachgewiesen werden, daß die Sicherheiten für Mechaniken mit 17

bzw. 23 Ringen geleistet wurden, findet Buchstabe b) des vorliegenden Absatzes Anwendung.

b) Die Sicherheitsleistungen für die anderen Mechaniken als Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen werden bis zur Höhe des endgültigen Zolls vereinnahmt, sofern dieser genauso hoch oder niedriger ist als die Sicherheitsleistungen; andernfalls werden sie in voller Höhe vereinnahmt.

(2) Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Antidumpingzoll übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN MIERLO

VERORDNUNG (EG) Nr. 120/97 DES RATES

vom 20. Januar 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1, auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽³⁾,

im Hinblick auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft ist seit dem 7. Februar 1994 Vertragspartei des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

Die zweite Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens hat einstimmig die Entscheidung II/12 angenommen, die das sofortige Verbot aller Exporte von zur Beseitigung bestimmten gefährlichen Abfällen von OECD-Mitgliedstaaten in Nicht-OECD-Mitgliedstaaten sowie das Verbot aller Exporte von zur Verwertung oder Wiederverwendung bestimmten gefährlichen Abfällen von OECD-Mitgliedstaaten in Nicht-OECD-Mitgliedstaaten ab spätestens 1. Januar 1998 vorsieht.

Die dritte Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens hat einstimmig die Entscheidung III/1 zur Änderung des Übereinkommens angenommen, die das Verbot aller Exporte von zur Beseitigung bestimmten gefährlichen Abfällen von Staaten, die in Anhang VII des Übereinkommens aufgeführt sind, in Staaten, die dort nicht aufgeführt sind, sowie ab 1. Januar 1998 das Verbot aller Exporte von zur Wiederverwendung bestimmten gefährlichen Abfällen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Übereinkommens von Staaten, die in Anhang VII des Übereinkommens aufgeführt sind, in Staaten, die dort nicht aufgeführt sind, vorsieht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 164 vom 30. 6. 1995, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 18 vom 22. 1. 1996, S. 18.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 1996 (AbI. Nr. C 32 vom 5. 2. 1996, S. 32), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 28. Mai 1996 (AbI. Nr. C 219 vom 27. 7. 1996, S. 19) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 18. September 1996 (AbI. Nr. C 320 vom 28. 10. 1996, S. 75).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Entscheidung 94/721/EG der Kommission (AbI. Nr. L 288 vom 9. 11. 1994, S. 36).

Die Gemeinschaftsdefinitionen für „gefährliche Abfälle“ stimmen gegenwärtig nicht gänzlich mit denen des Basler Übereinkommens überein; da dies dazu führen könnte, daß Abfall, der unter das Ausfuhrverbot des Basler Übereinkommens fällt, dennoch weiter aus der Gemeinschaft exportiert wird, müssen die Gemeinschaftsdefinitionen und -verzeichnisse entsprechend angepaßt werden.

Es ist ein Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zu erstellen, in dem die gefährlichen Abfälle aufgeführt sind, für die das Ausfuhrverbot des Basler Übereinkommens gilt.

Die Kommission sollte spätestens bis zum 1. Januar 1998 den genannten Anhang V überprüfen und ändern und dabei uneingeschränkt die Abfälle berücksichtigen, die in dem gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle⁽⁵⁾ angenommenen Verzeichnis und in sonstigen Verzeichnissen mit im Sinne des Basler Übereinkommens als gefährlich eingestuften Abfällen aufgeführt sind. Exporte von zur Wiederverwendung bestimmten Abfällen, die in dem genannten Anhang V aufgeführt sind, sollten mit Ausnahme der Exporte in Länder, für die die OECD-Entscheidung gilt, ab dem 1. Januar 1998 verboten werden.

Der genannte Anhang V muß gegebenenfalls von Zeit zu Zeit überprüft und geändert werden, um Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Abfälle, die im Sinne des Übereinkommens als gefährlich eingestuft werden sollten, Rechnung zu tragen.

Die Vertragsparteien sind aufgefordert, zusammenzuarbeiten und tätig zu werden, um zur tatsächlichen Durchführung der Entscheidungen II/12 und III/1 der Konferenzen der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens beizutragen.

In bezug auf zur Beseitigung bestimmten Abfall sieht Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 bereits ein gänzlich Exportverbot in Nicht-OECD-Mitgliedstaaten vor, und Artikel 18 der Verordnung verbietet des weiteren jeglichen Abfallexport in AKP-Staaten.

Gegenwärtig beinhaltet die genannte Verordnung jedoch noch kein umfassendes Exportverbot von zur Verwertung bestimmten gefährlichen Abfällen in Nicht-OECD-Mitgliedstaaten.

Die betreffende Verordnung ist daher zu ändern —

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (AbI. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 28).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausfuhr aller in Anhang V genannten, zur Verwertung bestimmten Abfälle ist verboten, ausgenommen die Ausfuhr in folgende Länder:

- a) Länder, für die die OECD-Entscheidung gilt;
- b) andere Länder,
 - die Vertragspartei des Basler Übereinkommens sind und/oder mit denen die Gemeinschaft oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bilaterale oder multilaterale oder regionale Übereinkünfte oder Vereinbarungen gemäß Artikel 11 des Basler Übereinkommens und gemäß Absatz 2 geschlossen haben. Jedoch sind all diese Ausfuhr ab 1. Januar 1998 verboten;
 - mit denen einzelne Mitgliedstaaten vor dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Verordnung bilaterale Übereinkünfte und Vereinbarungen geschlossen haben, insoweit diese Übereinkünfte und Vereinbarungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und mit Artikel 11 des Basler Übereinkommens und mit Absatz 2 in Einklang stehen. Diese Übereinkünfte und Vereinbarungen werden der Kommission binnen drei Monaten nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung oder nach dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Übereinkünfte und Vereinbarungen, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, notifiziert und sie erlöschen, wenn Übereinkünfte und Vereinbarungen gemäß dem ersten Gedan-

kenstrich geschlossen werden. Jedoch sind all diese Ausfuhr ab 1. Januar 1998 verboten.

Die Kommission überprüft und ändert Anhang V dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG so bald wie möglich, spätestens jedoch vor dem 1. Januar 1998, und berücksichtigt dabei uneingeschränkt die Abfälle, die in dem gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (*) angenommenen Verzeichnis und in sonstigen Verzeichnissen als gefährliche Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens aufgeführt sind.

Anhang V wird bei Bedarf nach demselben Verfahren überprüft und weiter geändert. Insbesondere überprüft die Kommission den Anhang, um Entscheidungen der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Abfälle, die im Sinne des Übereinkommens als gefährlich eingestuft werden sollten, Wirkung zu verleihen und Änderungen des gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG angenommenen Verzeichnisses vorzunehmen.

(*) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 28).“

Artikel 2

Folgender Wortlaut wird als Anhang V in die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgenommen:

„ANHANG V

In Anhang III aufgeführte Abfälle.

In Anhang IV aufgeführte Abfälle.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VAN AARTSEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 121/97 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1997

zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der
Kommission vom 14. November 1996 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst
und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
26/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die indikativen Erstattungssätze und die Richtmengen,
die für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe nach dem
Verfahren A2 zu erteilenden Ausfuhrlicenzen vorgesehen
werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 27/97 der
Kommission ⁽³⁾ festgelegt.

Angesichts der Lage, die bei den im Anhang der Verord-
nung (EG) Nr. 2196/96 angegebenen Bestimmungs-
gruppen jeweils zu berücksichtigen ist, und der Angaben,
die den Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach
dem Verfahren A2 zu entnehmen sind, ist es im Fall der
Orange und der Äpfel erforderlich, die Erstattungen
endgültig so festzusetzen, daß sie sich von den indikativen
Erstattungssätzen unterscheiden, ohne jedoch das
Doppelte dieser Sätze zu überschreiten. Es sind außerdem
die auf die beantragten Mengen anzuwendenden Zutei-
lungssätze zu verringern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1997

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung
(EG) Nr. 2190/96 gelten Anträge, die höhere Sätze als die
entsprechenden endgültigen Sätze betreffen, als
nichtig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr.
27/97 nach dem Verfahren A2 beantragten Ausfuhrli-
zenzen gilt als tatsächlicher Tag der Antragstellung im
Sinne von Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der
Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der 24. Januar 1997.
- (2) Die im vorstehenden Absatz genannten Lizenzen
werden erteilt zu den im Anhang genannten endgültigen
Erstattungssätzen und Anteilen an den beantragten
Mengen.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr.
2190/96 sind die in Absatz 1 genannten Anträge ungültig,
wenn sie höhere Sätze betreffen als die entsprechenden,
im Anhang angegebenen Sätze.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1997 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1997, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1997, S. 11.

ANHANG

Erzeugnis	Bestimmung oder Bestimmungsgruppe	Endgültiger Erstattungssatz (ECU/t netto)	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)
Orangen	XC	80	94 %
	Y	120	100 %
Äpfel	X	20	80 %
	Y	8	98 %
	ZD	40	100 %

VERORDNUNG (EG) Nr. 122/97 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 mit Durchführungsvorschriften zur Anspruchsverwendung und -übertragung im Sektor Schafe und Ziegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1589/96 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1847/95 ⁽⁴⁾, ist eine übertragungsbedingte Ände-
rung der Zahl der Erzeugeransprüche unwirksam, wenn
diese den zuständigen Behörden nach einer Prämienbean-
tragung mitgeteilt wird. Sollte jedoch ein solcher Fall
eintreten, unterliegen der die Ansprüche übertragende
und der die Ansprüche erhaltende Erzeuger den vorgese-
henen Strafen. Diese Strafen könnten im Vergleich zu
dem begangenen Fehler für unverhältnismäßig hoch
gehalten werden.

Damit bei solchen Übertragungen besser ausgewogene
Bedingungen einzuhalten sind, die Kontrolle der
Prämienanträge aber nicht beeinträchtigt wird, muß den
zuständigen Behörden bei der Anwendung der Übertra-
gungsvorschriften mehr Spielraum eingeräumt werden.
Die Mitgliedstaaten sollten deshalb ermächtigt werden,
die Mitteilung von Übertragungen bis zum letzten Tag
des Zeitraums der Prämienbeantragung zuzulassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 sollte entsprechend
geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 erhält
Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Übertragung von Prämienansprüchen und
die zeitlich begrenzte Abtretung von Ansprüchen
werden erst wirksam, wenn der Erzeuger, der die
Ansprüche überträgt und/oder abtritt, und derjenige
der sie erhält, dies den zuständigen Behörden des
betreffenden Mitgliedstaats angezeigt haben.

Diese Anzeige erfolgt bis zu einem Termin, den der
Mitgliedstaat auf den letzten Tag des Zeitraums der
Prämienbeantragung oder davor festlegt. Von dieser
Bestimmung sind Fälle ausgenommen, in denen die
Übertragung von Ansprüchen auf einer Erbfolge
beruht. In diesen Fällen muß der die Ansprüche erhal-
tende Erzeuger durch geeignete Unterlagen
nachweisen können, daß er der Anspruchsberechtigte
des verstorbenen Erzeugers ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie bezieht sich auf die 1997 und in den folgenden Wirt-
schaftsjahren bestehenden Prämienansprüche.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 32.

VERORDNUNG (EG) Nr. 123/97 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1997

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission über die Eintragung der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorgesehenen Verfahren

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für bestimmte Bezeichnungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates mitgeteilt wurden, sind ergänzende Angaben angefordert worden, um zu gewährleisten, daß diese Bezeichnungen mit den Artikeln 2 und 4 der genannten Verordnung übereinstimmen. Die Prüfung dieser ergänzenden Angaben hat ergeben, daß die betreffenden Bezeichnungen den genannten Artikeln entsprechen. Daher ist es notwendig, sie nunmehr einzutragen und im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1263/96⁽³⁾, hinzuzufügen.

Nach dem Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten beginnt die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorgesehene Frist von sechs Monaten mit dem Tag ihres Beitritts. Bestimmte der von diesen Mitgliedstaaten mitgeteilten Bezeichnungen entsprechen den Artikeln 2 und 4 und sind deshalb einzutragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 wird durch die Bezeichnungen im Anhang der vorliegenden Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 21. 6. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1996, S. 19.

ANHANG

A. UNTER ANHANG II DES VERTRAGS FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

Fleischerzeugnisse

DEUTSCHLAND

- Ammerländer Dielenrauschinken/Aammerländer Katenschinken (g.g.A.)
- Ammerländer Schinken/Aammerländer Knochenschinken (g.g.A.)
- Schwarzwälder Schinken (g.g.A.)

Käse

DEUTSCHLAND

- Allgäuer Bergkäse (g.U.)
- Allgäuer Emmentaler (g.U.)⁽¹⁾
- Altenburger Ziegenkäse (g.U.)

ÖSTERREICH

- Gailtaler Almkäse (g.U.)

Olivenöl:

ITALIA

- Riviera Ligure (g.U.)

Obst, Gemüse und Getreide

ELLAS

- Kirschen
Κεράσια τραγανά Ροδοχωρίου (Kerasia Tragana Rodochoriou) (g.U.)
- Tafeloliven
Κονσερβολιά Πηλίου Βόλου (Konservolia Piliou Volou) (g.U.)⁽²⁾

SUOMI FINLAND

- Kartoffel/Erdäpfel
Lapin Puikula (g.U.)

Frische Fische, Weich- und Schalentiere sowie Erzeugnisse hieraus

UNITED KINGDOM

- Whitstable Oysters (g.g.A.)

B. LEBENSMITTEL IM SINNE VON ANHANG I DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92

Backwaren, Feinbackwaren, Süßwaren oder Kleingebäck

DEUTSCHLAND

- Aachener Printen (g.g.A.)

Natürliche Gummien und Harze

ELLAS

- Τσίκλα Χίου (Tsikla Chiou) (g.U.)
- Μαστίχα Χίου (Masticha Chiou) (g.U.)

C. AGRARERZEUGNISSE IM SINNE VON ANHANG II DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92

Ätherische Öle

ELLAS

- Mastixöl
Μαστιχέλαιο Χίου (Mastichelaio Chiou) (g.U.)

⁽¹⁾ Der Schutz des Namens „Emmentaler“ ist nicht beantragt.

⁽²⁾ Der Schutz des Namens „Πηλίου“ (piliou) ist nicht beantragt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 124/97 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1997

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 116/97 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 2 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
der Verordnung (EG) Nr. 116/97 der Kommission ⁽³⁾ fest-
gesetzt.

Da eine Überprüfung ergeben hat, daß der Anhang der
genannten Verordnung einen Fehler enthält, ist er zu
berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 116/97 werden
durch die Anhänge dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1997 in Kraft.

Auf Anfrage des Interessenten fikt sie mit Wirkung vom
23. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 20 vom 23. 1. 1997, S. 32.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	40,2861	belgische/luxemburgische Franken
	7,49997	dänische Kronen
	1,95423	Deutsche Mark
	311,761	griechische Drachmen
	198,202	portugiesische Escudos
	6,61023	französische Franken
	6,02811	finnische Mark
	2,19514	niederländische Gulden
	0,778173	irische Pfund
1	973,93	italienische Lire
	13,7482	österreichische Schillinge
	165,198	spanische Peseten
	8,64446	schwedische Kronen
	0,768177	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	38,7366	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	41,9647	belgische/luxemburgische Franken
	7,21151	dänische Kronen		7,81247	dänische Kronen
	1,87907	Deutsche Mark		2,03566	Deutsche Mark
	299,770	griechische Drachmen		324,751	griechische Drachmen
	190,579	portugiesische Escudos		206,460	portugiesische Escudos
	6,35599	französische Franken		6,88566	französische Franken
	5,79626	finnische Mark		6,27928	finnische Mark
	2,11071	niederländische Gulden		2,28660	niederländische Gulden
	0,748243	irische Pfund		0,810597	irische Pfund
1	898,01	italienische Lire	2	056,18	italienische Lire
	13,2194	österreichische Schillinge		14,3210	österreichische Schillinge
	158,844	spanische Peseten		172,081	spanische Peseten
	8,31198	schwedische Kronen		9,00465	schwedische Kronen
	0,738632	Pfund Sterling		0,800184	Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG) Nr. 125/97 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 36/97⁽⁴⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit,

die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitätsgruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind, gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1997, S. 5.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1 i forordning (EØF) nr. 1627/89

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1) of Regulation (EEC) No 1627/89

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er} paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1627/89

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 1627/89

In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n° 1 do artigo 1º do Regulamento (CEE) n° 1627/89

Jäsenvaltiot tai alueet ja asetuksen (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmit

Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89

	Categoría A			Categoría C				
Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C				
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C				
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C				
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α			Κατηγορία Γ				
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C				
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C				
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A			Categoria C				
Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat	Categorie A			Categorie C				
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A			Categoria C				
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A			Luokka C				
Medlemsstater eller regioner	Kategori A			Kategori C				
	S	E	U	R	O	U	R	O
België/Belgique	x	x						
Danmark				x	x			
Deutschland				x				
France				x				x
Ireland						x	x	x
Österreich			x					
Portugal			x	x				
Suomi				x	x			
Sweden				x	x			
Great Britain			x	x	x	x	x	x
Northern Ireland			x	x	x	x	x	x

VERORDNUNG (EG) Nr. 126/97 DER KOMMISSION**vom 23. Januar 1997****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 15	052	41,9	
	204	43,8	
	212	105,3	
	404	37,5	
	624	170,2	
	999	79,7	
0707 00 10	052	114,3	
	053	181,3	
	068	134,7	
	999	143,4	
0709 10 10	220	151,8	
	999	151,8	
0709 90 71	052	121,9	
	204	132,6	
	999	127,3	
0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09	052	47,3	
	204	44,5	
	212	46,8	
	220	31,3	
	448	27,3	
	600	64,5	
	624	56,9	
	999	45,5	
0805 20 11	052	57,4	
	204	68,5	
	624	54,9	
	999	60,3	
0805 20 13, 0805 20 15, 0805 20 17, 0805 20 19	052	48,0	
	204	83,2	
	400	77,6	
	624	85,2	
	662	45,2	
	999	67,8	
	0805 30 20	052	77,5
		528	70,5
600		77,4	
999		75,1	
0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59	060	54,8	
	064	40,1	
	400	85,9	
	404	84,9	
	720	47,7	
	728	98,2	
	999	68,6	
	0808 20 31	052	126,9
064		42,5	
400		108,1	
512		79,1	
624		74,0	
999		86,1	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1997

über ein koordiniertes Programm für die amtliche Lebensmittelüberwachung im Jahr 1997

(97/77/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

nach Anhörung des Ständigen Lebensmittelausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Koordinierte Lebensmittelüberwachungsprogramme auf Gemeinschaftsebene sind erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten.

Bei solchen Programmen liegt der Schwerpunkt auf der Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften, dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, den Verbraucherinteressen und fairen Handelspraktiken.

Die gleichzeitige Durchführung einzelstaatlicher und koordinierter Programme kann Informationen liefern und zu Erfahrungen führen, auf die sich die künftige Überwachung stützen kann —

EMPFFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

Im Jahr 1997 Proben zu nehmen und Laboranalysen durchzuführen in bezug auf

a) Aflatoxine in Gewürzen;

b) die Kontamination von Lebensmitteln für lebensmittelallergische oder extrem empfindliche Personen.

1. Obwohl die Häufigkeit der Probenahmen nicht festgelegt wird, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die Anzahl der genommenen Proben ausreicht, um sich einen Überblick über den jeweiligen Gegenstand in den einzelnen Mitgliedstaaten verschaffen zu können. Es werden Vorschläge für Analyseverfahren vorgelegt werden.

2. Die Mitgliedstaaten sollten die verlangten Informationen unter Einhaltung des Formats der Datenblätter im Anhang vorlegen, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erhöhen.

3. Aflatoxine in Gewürzen

Gewürze, insbesondere Pfeffer, Chili-Erzeugnisse, Muskatnuß und Paprikapulver, können Aflatoxine in sehr großen Mengen enthalten; dies ist auf die Verarbeitungs- und Lagerungsbedingungen zurückzuführen. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates⁽²⁾ ist der Verkauf von Lebensmitteln verboten, die einen Kontaminanten in einer gesundheitlich und insbesondere toxikologisch nicht vertretbaren Menge enthalten. In den meisten Mitgliedstaaten gibt es besondere Vorschriften für den Aflatoxingehalt der genannten Erzeugnisse.

Im Rahmen dieses Programmteils soll ermittelt werden, inwieweit der Aflatoxingehalt dieser Erzeugnisse die nationalen Grenzwerte übersteigt und welche Rechtsgrundlagen in den einzelnen Mitgliedstaaten für eine Ablehnung zur Verfügung stehen. Die Analyseverfahren sollten den Nachweis von Aflatoxin in Proben bis zu mindestens 1 µg/kg ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 23.⁽²⁾ ABl. Nr. L 37 vom 13. 2. 1993, S. 1.

4. Kontamination von Lebensmitteln für lebensmittelallergische oder extrem empfindliche Personen

Lebensmittel, bei denen auf dem Etikett oder in sonstiger Form im Vertrieb auf das Nichtvorhandensein von Proteinen (oder anderen Stoffen) bei den Zutaten verwiesen wird, stellen ein Gesundheitsrisiko für lebensmittelallergische oder extrem empfindliche Personen dar, wenn sie durch diesen Stoff kontaminiert sind. Selbst geringste Mengen könnten tödlich sein. Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates⁽¹⁾ darf der Verbraucher durch Etikettierung und Werbung nicht irreführt werden, insbesondere bezüglich der Zusammensetzung. Im Rahmen dieses Programms soll ein Überblick über die Durchsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten im Fall des Auffindens kontaminierter Lebensmittel auf dem Markt erstellt werden.

Gegenstand

Alle Arten von Lebensmitteln, bei denen behauptet wird, daß eine bestimmte Zutat nicht darin vorhanden

sei. Die Probenahmen sollten auf Erzeugnisse beschränkt werden, die kein(e) Milch/Milchweiße, Lactose, Ei oder Gluten enthalten, wobei zu berücksichtigen ist, welche Kategorie der obengenannten Lebensmittel in den Mitgliedstaaten am häufigsten zum Verkauf angeboten wird.

Bericht (Datenblatt)

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, daß der Kommission die Anzahl der kontaminierten Erzeugnisse, die Hersteller/Importeure sowie Informationen über Durchsetzungsmaßnahmen übermittelt werden. Ist die Art der Maßnahme abhängig von der festgestellten Kontaminantenmenge, sind auch die Mengen, die zu der Maßnahme führen, anzugeben.

Brüssel, den 8. Januar 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

ANHANG

1. AFLATOXINE IN GEWÜRZEN

Tabelle 1.1

Pfeffer

Mitgliedstaat:

Anzahl der analysierten Proben insgesamt:

Anzahl der abgelehnten Proben insgesamt:

Aflatoxin	Anzahl der Proben				Durchschnittswert der positiven Proben (µg/kg)	Median der positiven Proben (µg/kg)	Höchstwert (µg/kg)	Grenz- oder Richtwert (µg/kg) für die Ablehnung
	nicht nachweisbar	< 2 µg/kg	2 - < 10 µg/kg	10 - 50 µg/kg				
B1								
B2								
G1								
G2								

Rechtsgrundlage für die Ablehnung:

Angewendetes Analyseverfahren (Verweise: Veröffentlichungen, Normen, usw., Beschreibung des Verfahrens in Stichworten; Nachweisgrenze und Bestimmungsgrenzwert) (falls ein anderes als das vorgeschlagene angewendet wurde):

Sonstige Angaben bzw. Probleme:

Herkunft abgelehnter Proben, sofern bekannt:

Tabelle 1.2

Chili und Chilipulver

Mitgliedstaat:

Anzahl der analysierten Proben insgesamt:

Anzahl der abgelehnten Proben insgesamt:

	Anzahl der Proben					Durchschnittswert der positiven Proben (µg/kg)	Median der positiven Proben (µg/kg)	Höchstwert (µg/kg)	Grenz- oder Richtwert (µg/kg) für die Ablehnung
	nicht nachweisbar	< 2 µg/kg	2 - < 10 µg/kg	10 - 50 µg/kg	> 50 µg/kg				
Aflatoxin									
B1									
B2									
G1									
G2									

Rechtsgrundlage für die Ablehnung:

Angewandetes Analyseverfahren (Verweise: Veröffentlichungen, Normen, usw.; Beschreibung des Verfahrens in Stichworten; Nachweisgrenze und Bestimmungsgrenzwert) (falls ein anderes als das vorgeschlagene angewendet wurde):

Sonstige Angaben bzw. Probleme:

Herkunft abgelehnter Proben, sofern bekannt:

Tabelle 1.3

Muskatnuß

Mitgliedstaat:

Anzahl der analysierten Proben insgesamt:

Anzahl der abgelehnten Proben insgesamt:

	Anzahl der Proben					Durchschnittswert der positiven Proben (µg/kg)	Median der positiven Proben (µg/kg)	Höchstwert (µg/kg)	Grenz- oder Richtwert (µg/kg) für die Ablehnung
	nicht nachweisbar	< 2 µg/kg	2 - < 10 µg/kg	10-50 µg/kg	> 50 µg/kg				
Aflatoxin									
B1									
B2									
G1									
G2									

Rechtsgrundlage für die Ablehnung:

Angewendetes Analyseverfahren (Verweise: Veröffentlichungen, Normen, usw.; Beschreibung des Verfahrens in Stichworten; Nachweisgrenze und Bestimmungsgrenzwert) (falls ein anderes als das vorgeschlagene angewendet wurde):

Sonstige Angaben bzw. Probleme:

Herkunft abgelehnter Proben, sofern bekannt:

Tabelle 1.4

Paprikapulver

Mitgliedstaat:

Anzahl der analysierten Proben insgesamt:

Anzahl der abgelehnten Proben insgesamt:

	Anzahl der Proben				Durchschnittswert der positiven Proben (µg/kg)	Median der positiven Proben (µg/kg)	Höchstwert (µg/kg)	Grenz- oder Richtwert (µg/kg) für die Ablehnung
	nicht nachweisbar	< 2 µg/kg	2 - < 10 µg/kg	10 - 50 µg/kg				
Aflatoxin								
B1								
B2								
G1								
G2								

Rechtsgrundlage für die Ablehnung:

Angewendetes Analyseverfahren (Verweise: Veröffentlichungen, Normen, usw.; Beschreibung des Verfahrens in Stichworten; Nachweisgrenze und Bestimmungsgrenzwert) (falls ein anderes als das vorgeschlagene angewendet wurde):

Sonstige Angaben bzw. Probleme:

Herkunft abgelehnter Proben, sofern bekannt:

2. KONTAMINATION VON LEBENSMITTELN, DIE FÜR LEBENSMITTELLALLERGISCHE ODER EXTREM EMPFINDLICHE PERSONEN BESTIMMT SIND

Tabelle 2.1

Untersuchung von Lebensmitteln, bei denen behauptet wird, daß eine oder mehrere der nachstehenden Zutaten nicht darin vorhanden ist/sind: Milch/Milcheiweiße, Lactose, Ei oder Gluten

Mitgliedstaat:

Gesamtzahl der geprüften Erzeugnisse:

Gesamtzahl der beteiligten Hersteller/Importeure:

Gesamtzahl der Erzeugnisse, in denen die obengenannten Zutaten nachgewiesen wurden:

Gesamtzahl der Hersteller/Importeure von Erzeugnissen, in denen die obengenannten Zutaten nachgewiesen wurden:

Durchsetzungsmaßnahmen in Fällen, in denen die obengenannten Zutaten nachgewiesen wurden

Behauptung	Anzahl der Erzeugnisse		Anzahl der Hersteller/Importeure		ergriffene Maßnahmen (*) Anzahl							
	geprüft	nicht der Behauptung entsprechend	überprüft	verantwortlich für nicht ordnungsgemäße Erzeugnisse	keine (1)	mündliche Verwarnung (2)	schriftliche Verwarnung (2)	bessere interne Kontrollen verlangt (4)	Verkaufsverbot (5)	Verwaltungsstrafe (6)	Klage (7)	sonstige (8)
ohne Milch/Milcheiweiße												
ohne Lactose												
ohne Ei												
glutenfrei												

(*) Bemerkungen zu den ergriffenen Maßnahmen und gegebenenfalls die Angabe der Menge (mg/kg), die eine Maßnahme auslöste, wenn diese von der festgestellten Kontaminantenmenge abhängig ist.

(1) (2) (3) (4) (5) (6) (7) (8)

Tabelle 2.2

Mitgliedstaat:

Analyseverfahren

Milch/Milchweiße	
Lactose	
Ei	
Gluten	

Bemerkungen:

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1997

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für *Vitis L.*, außer Früchten, mit Ursprung in Kroatien oder Slowenien Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/78/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/78/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Antrag Italiens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Pflanzen von *Vitis L.*, außer Früchten, grundsätzlich nicht aus Drittländern in die Gemeinschaft verbracht werden.

Die Einfuhren sollen während eines begrenzten Zeitraums stattfinden, um es spezialisierten Rebschulen zu ermöglichen, diese Pflanzen in der EU zu vermehren. Danach werden diese Pflanzen nach Kroatien oder Slowenien wiederausgeführt.

Hinsichtlich der Einfuhr dieser Pflanzen in die Gemeinschaft geht aus den von den betreffenden Mitgliedstaaten übermittelten Informationen hervor, daß die Pflanzen von *Vitis L.* in Kroatien und Slowenien unter angemessenen pflanzengesundheitlichen Bedingungen angezogen werden können und daß gegenwärtig keine Quellen für die Einschleppung exotischer Krankheiten durch Pflanzen von *Vitis L.* bestehen.

Deshalb sollten für einen begrenzten Zeitraum Ausnahmen zugelassen werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, unbeschadet der Richtlinie 68/193/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, vorbehaltlich der Bedingungen nach Absatz 2 für Pflanzen von *Vitis L.*, außer Früchten, mit Ursprung in Kroatien oder Slowenien Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG im Hinblick auf die in Anhang III Abschnitt A Nummer 15 genannten Anforderungen zuzulassen.

(2) Folgende besondere Bedingungen müssen erfüllt sein:

a) Bei den Pflanzen muß es sich um in Vegetationsruhe befindliche Pfropfreiser der folgenden Rebsorten handeln:

- Babic,
- Plavaz Mali,
- Plavina,
- Debit,
- Kuc,
- Marastina,
- Gilovca,
- Zlatarica,
- Blastina,
- Krvatica.

b) Die Reiser sind dazu bestimmt, in der Gemeinschaft in unter Buchstabe h) aufgeführten Betrieben auf in der Gemeinschaft erzeugte Unterlagen gepfropft zu werden.

c) Die für die Gemeinschaft bestimmten Reiser müssen

- von Vermehrungsmaterial geerntet werden, das auf amtlich registrierten Rebflächen angebaut wird. Das Verzeichnis der registrierten Rebflächen muß den Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, und der Kommission spätestens am 15. Januar 1997 vorliegen. Diese Verzeichnisse müssen die Namen der Rebsorten, die Zahl der mit diesen Rebsorten bestellten Reihen und die Zahl der Pflanzen je Reihe auf jeder dieser Rebflächen umfassen, soweit die Pflanzen 1997 unter den Bedingungen dieser Entscheidung für den Versand in die Gemeinschaft geeignet sind;
- ordnungsgemäß verpackt und die Verpackung muß mit einer Markierung gekennzeichnet sein, aus der die zugelassene Rebschule und die Rebsorte hervorgehen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 321 vom 12. 12. 1996, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.

— mit einem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 77/93/EWG versehen sein, das von Kroatien oder Slowenien auf der Grundlage der in Artikel 6 der vorgenannten Richtlinie genannten Untersuchungen ausgestellt wurde. So ist insbesondere zu bescheinigen, daß die Pflanzen frei sind von folgenden Schadorganismen:

- *Daktulosphaira vitifoliae* (Fitch),
- *Xylophilus ampelinus* (Panagopoulos) Willems et al.,
- Grapevine Flavescence dorée MLO,
- *Xylella fastidiosa* (Well et Raju),
- *Trechispora brinkmannii* (Bresad.) Rogers,
- Tobacco ringspot virus,
- Tomato ringspot virus,
- Blueberry leaf mottle virus,
- Peach rosette mosaic virus.

Unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ des Pflanzengesundheitszeugnisses ist zu vermerken: „Diese Sendung entspricht den Anforderungen der Entscheidung 97/78/EG“.

- d) Die amtliche Pflanzenschutzorganisation Kroatiens oder Sloweniens gewährleistet die Identität der Reiser vom Zeitpunkt der Ernte gemäß Buchstabe c) erster Gedankenstrich bis zum Zeitpunkt des Verladens für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft.
- e) Die Untersuchungen gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG werden von den in der vorstehenden Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den vorgenannten Stellen des Mitgliedstaats durchgeführt, in dem das Material gepfropft wird. Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der vorgenannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 19a Absatz 5 Buchstabe c) derselben Richtlinie aufgenommen werden können.
- f) Die Reiser dürfen nur über die Grenzübergangsorte in die Gemeinschaft eingeführt werden, die in einem diese Ausnahmeregelung anwendenden Mitgliedstaat liegen und für die Zwecke dieser Ausnahme von diesem Mitgliedstaat bestimmt werden.
- g) Der Einführer zeigt jedwede Verbringung in die Gemeinschaft rechtzeitig vorab bei den zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats an, und dieser Mitgliedstaat übermittelt dann der Kommission folgende Einzelheiten der Mitteilung:
- Art des Materials,
 - Rebsorte und Menge,
 - vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr und Bestätigung des Grenzübergangsorts,
 - Name, Anschrift und Standort der Betriebe gemäß Buchstabe h), in denen die Reiser gepfropft und/

oder die veredelten Pflanzen anschließend eingepflanzt werden.

Zum Zeitpunkt der Einfuhr bestätigt der Einführer die Einzelheiten der vorgenannten Meldung.

Er wird vor dem Verbringen amtlich über die Bedingungen gemäß den Buchstaben a), b), c), d), e), f), g), h), i) und j) unterrichtet.

- h) Die Pfropfung der Reiser auf Unterlagen und die anschließende Anpflanzung des veredelten Materials ist nur in den Betrieben zulässig, deren Name, Anschrift und Standort von der Person, die die eingeführten Reiser gemäß dieser Entscheidung verwenden will, den vorgenannten zuständigen Stellen des Mitgliedstaats mitgeteilt wurden, in dem diese Betriebe liegen. Liegt der Ort der Veredelung oder des Anpflanzens in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, so unterrichten die vorgenannten zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, die vorgenannten zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen veredelt bzw. angepflanzt werden, zum Zeitpunkt des Eingangs der vorgenannten Meldung unter Angabe von Name, Anschrift und Standort der Betriebe, in denen die Pflanzen veredelt bzw. angepflanzt werden.
- i) In den unter Buchstabe h) genannten Betrieben müssen
- die Reiser tischgepfropft und die so veredelten Pflanzen auf Feldern, die zu dem unter Buchstabe h) genannten Betrieb gehören, angepflanzt und weiter angezogen werden und dort verbleiben, bis sie an einen Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft gemäß Buchstabe j) verbracht werden;
 - die veredelten Pflanzen während der auf die Einfuhr folgenden Vegetationsperiode von den genannten zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die veredelten Pflanzen angepflanzt werden, zu geeigneten Zeitpunkten visuell auf Schadorganismen oder von Schadorganismen hervorgerufene Symptome untersucht werden; um die Schadorganismen zu identifizieren, die die visuell erfaßten Symptome verursacht haben, werden geeignete Tests durchgeführt. Pflanzen, die sich bei diesen Untersuchungen bzw. Tests nicht als frei von den unter Buchstabe c) dritter Gedankenstrich aufgeführten Schadorganismen erwiesen haben, werden unverzüglich vernichtet.
- j) Jede veredelte Pflanze, die aus einer erfolgreichen Pfropfung unter Verwendung der unter Buchstabe a) genannten Reiser entsteht, soll 1998 an einen Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft verbracht werden. Die vorgenannten amtlichen Stellen sorgen dafür, daß Pflanzen, die nicht so verbracht wurden, unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Der Kommission ist Einsicht in die Bücher zu gewähren, in denen die Anzahl der erfolgreich veredelten, der amtlich vernichteten und der verkauften Pflanzen sowie die Bestimmungsländer der verkauften Pflanzen festgehalten werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wenn sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Sie melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. November 1997 die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i). Außerdem übermittelt jeder andere Mitgliedstaat, in dem Reiser nach der Einfuhr auf Unterlagen gepropft und die veredelten Pflanzen angepflanzt werden, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. November 1997 einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i).

Artikel 3

Unbeschadet von Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 77/93/EWG unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über alle im Rahmen dieser Entscheidung erfolgten Waren-

dungen, die den hierin festgelegten Bedingungen nicht entsprechen.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt vom 15. Januar 1997 bis zum 30. März 1997. Sie wird widerrufen, wenn entweder festgestellt wird, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen nicht ausreichen, um die Einschleppung von Schadorganismen zu verhindern, oder daß diese Bedingungen nicht eingehalten wurden.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
